

Arbeitsrecht (Nr. 367/2004)

Kündigung wegen privater Versendung von E-Mails mit sexuellem Inhalt vom Arbeitsplatz aus: Abmahnung

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf entschied:

1.

Eine Kündigung wegen des privaten Versendens von E-Mails bedarf grundsätzlich der vorherigen Abmahnung.

2.

Auf den Inhalt der E-Mails kommt es bei der Bewertung eines Pflichtverstoßes solange nicht an, als diese nicht an Kunden/Geschäftspartner versandt wurden, die sich daran stören können.

3.

Ein regelmäßiger Warnhinweis, der bei Einschalten des Computers darauf hinweist, dass die Nutzung nur für dienstliche Zwecke gestattet ist und die anderweitige Nutzung verboten ist, ersetzt eine Abmahnung nicht.

Urteil des LAG Düsseldorf vom 25. März 2004

Aktenzeichen: 11 (6) Sa 79/04

Veröffentlicht: Arbeitsrecht im Betrieb Nr. 10/2004

25.10.2004